

**Nucleus Beteiligungs GmbH  
Wien**

**Bekanntmachung gemäß § 23 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 des Wertpapiererwerbs- und  
Übernahmegesetzes (WpÜG)**

Die Nucleus Beteiligungs GmbH, Wien, Österreich, ("**Bieterin**") hat am 8. November 2019 die Angebotsunterlage ("**Angebotsunterlage**") für ihr Pflichtangebot ("**Pflichtangebot**") an die Aktionäre der All for One Group AG, Filderstadt, Deutschland, ("**All for One**") zum Erwerb der von ihnen gehaltenen auf den Namen lautenden Stückaktien der All for One (ISIN DE0005110001) ("**All for One-Aktien**") gegen Zahlung einer Geldleistung in Höhe von EUR 41,59 je All for One-Aktie veröffentlicht. Die Frist für die Annahme des Pflichtangebots endete am 6. Dezember 2019, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main).

1. Bis zum Ablauf der Annahmefrist am 6. Dezember 2019, 24.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) ("**Stichtag**") wurde das Pflichtangebot für insgesamt 3.112 All for One-Aktien angenommen. Dies entspricht einem Anteil von ca. 0,0625% des Grundkapitals und der Stimmrechte der All for One.
2. Am Stichtag hielt die Bieterin unmittelbar 10 All for One-Aktien. Dies entspricht einem Anteil von ca. 0,0002% des Grundkapitals und der Stimmrechte der All for One. Die Stimmrechte aus den von der Bieterin unmittelbar gehaltenen All for One-Aktien sind Paul Neumann gem. § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 3 WpÜG zuzurechnen.

Paul Neumann, Alleingesellschafter der Bieterin und eine gemeinsam mit der Bieterin handelnde Person, hielt zum Stichtag unmittelbar 10 All for One-Aktien. Dies entspricht einem Anteil von ca. 0,0002% des Grundkapitals und der Stimmrechte der All for One. Darüber hinaus hält Paul Neumann aus seiner an die Bieterin gewährten Kreditzusage (siehe Ziffer 14 lit. b) (1) der Angebotsunterlage) unmittelbar Instrumente gem. § 38 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpHG, die sich auf 204.376 All for One-Aktien, entsprechend ca. 4,10% des am Stichtag bestehenden Grundkapitals und der Stimmrechte der All for One, beziehen.

Bernd Neumann, eine gemeinsam mit der Bieterin handelnde Person, hielt zum Stichtag unmittelbar 10 All for One-Aktien. Dies entspricht einem Anteil von ca. 0,0002% des Grundkapitals und der Stimmrechte der All for One. Darüber hinaus hält Bernd Neumann aus seiner an die Bieterin gewährten Kreditzusage (siehe Ziffer 14 lit. b) (2) der Angebotsunterlage) unmittelbar Instrumente gem. § 38 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpHG, die sich auf 252.464 All for One-Aktien, entsprechend ca. 5,07% des am Stichtag bestehenden Grundkapitals und der Stimmrechte der All for One, beziehen.

Die Unternehmens Invest AG, Wien, Österreich, eine mit der Bieterin gemeinsam handelnde Person hielt zum Stichtag unmittelbar 1.248.823 All for One-Aktien. Dies entspricht ca. 25,07% des Grundkapitals und der Stimmrechte der All for One. Diese Stimmrechte aus den von der Unternehmens Invest AG gehaltenen All for One-Aktien sind den Mitgliedern der Knünz-Gruppe (wie in Ziffer 5.3 der Angebotsunterlage definiert) gem. § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 3 WpÜG zuzurechnen.

Die UIAG Informatik-Holding GmbH, Wien, Österreich, eine mit der Bieterin gemeinsam handelnde Person, hielt zum Stichtag unmittelbar 1.248.873 All for One-Aktien. Dies entspricht ca. 25,07% des Grundkapitals und der Stimmrechte der All for One. Diese Stimmrechte sind den Mitgliedern der Knünz-Gruppe und der Unternehmens Invest AG gem. § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 3 WpÜG zuzurechnen.

Herr Dr. Rudolf Knünz und die Knünz Invest Beteiligungs GmbH hielten zum Stichtag jeweils unmittelbar 10 All for One-Aktien. Dies entspricht einem Anteil von jeweils ca. 0,0002% des Grundkapitals und der Stimmrechte der All for One. Die Stimmrechte aus den von der Knünz Invest Beteiligungs GmbH gehaltenen All for One-Aktien sind der Knünz GmbH und Herrn Dr. Rudolf Knünz zuzurechnen.

Insgesamt hielten die Bieterin, Paul Neumann, Bernd Neumann, die Unternehmens Invest AG, die UIAG Informatik-Holding GmbH und die Mitglieder der Knünz-Gruppe zum Stichtag

zusammen 2.497.746 All for One-Aktien Dies entspricht ca. 50,14% des Grundkapitals und der Stimmrechte der All for One. Diese Stimmrechte, mit Ausnahme der von den jeweiligen Personen jeweils unmittelbar gehaltenen Stimmrechte, sind den vorgenannten Personen aufgrund des Stimmbindungsvertrages (wie in Ziffer 5.2 der Angebotsunterlage definiert) gem. § 30 Abs. 2 WpÜG wechselseitig in voller Höhe zuzurechnen.

3. Darüber hinaus halten weder die Bieterin, noch die mit ihr gemeinsam handelnden Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren Tochterunternehmen unmittelbar oder mittelbar zum Stichtag All for One-Aktien, noch sind den vorgenannten Personen Stimmrechte zuzurechnen oder Instrumente aus All for One-Aktien gem. §§ 38, 39 des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG). Es sind ihnen auch keine weiteren Stimmrechte aus All for One-Aktien gem. § 30 WpÜG zuzurechnen.

Wien (Österreich), den 11. Dezember 2019

Nucleus Beteiligungs GmbH